



# Protokollauszug

aus der  
26. öffentliche Sitzung des Hauptausschusses  
vom 09.09.2020

---

öffentlich

**Top 5.1 Bericht des Oberbürgermeisters aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.08.2020**

Dazu wurde an alle Mitglieder des Hauptausschusses das „Allgemeine Eindämmungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung lokaler Infektionsgeschehen“ ausgereicht.

Auf die Nachfrage der stellvertretenden Vorsitzenden, Frau Armbruster, ob diese durch die Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit vorgestellt werden sollte, wird kein Redebedarf signalisiert.

Frau Meier verweist auf die Presseberichterstattungen in den nächsten Tagen, in denen die Erläuterungen aus der Pressekonferenz noch einmal nachzulesen seien.

# **11. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen**

TOP 3 – Information zur Haushaltslage der  
Landeshauptstadt Potsdam

Erste Erkenntnisse/Grobabschätzungen  
zu den Auswirkungen der Rettungsschirme  
des Bundes und des Landes Brandenburg

2. September 2020

## Kompensation in den Feldern

- **Steuern** (Gewerbesteuer und Grundsteuern A und B sowie Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer) → Bund und Land
- Kommunalen Finanzausgleich (**FAG**) → Land
- **Billigkeitsleistungen** zum Ausgleich kommunaler **Mehrausgaben** im Zusammenhang mit COVID-19 (einmalig): **2.759.584 EUR** → Land
- Kosten der Unterkunft (**KdU**), **ohne zeitliche Befristung** → Bund: weitere 25 Prozentpunkte an den KdU, Regelung für das Land Brandenburg von 41,4 % auf 66,4 % (2020) und von bisher 39,9 % auf 64,9 % (2021)

## Grundsatzbeschlüsse zur Umsetzung

- **Bund:** Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung – Ergebnis Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 [zur Umsetzung: Änderungen des Grundgesetzes erforderlich]
- **Land Brandenburg:** Kommunaler Rettungsschirm Brandenburg, 4. Juni 2020

## **Neu: Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich kommunaler Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 (RL Ausgleich kommunale Steuermindereinnahmen 2020)**

- in Kraft getreten am 27. August 2020
- Gewerbesteuer, Grundsteuern A und B sowie Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer

## **Gesetz zur Umsetzung des Kommunalen Rettungsschirms im kommunalen Finanzausgleich und weitere Änderungen**

- Regelungen für die Jahre 2021 ff.
- Kabinettsbefassung geplant am 8. September 2020, Beschluss im Landtag für den Dezember 2020 parallel zum Landeshaushalt geplant

## **Bezugspunkt für die Verordnung und das Gesetz: Steuerschätzung im November 2020**

# Regelungen zur Kompensation der Steuermindererträge des Jahres 2020

# Kommunaler Rettungsschirm Brandenburg – Kompensation Gewerbesteuer im Jahr 2020



Landeshauptstadt  
Potsdam

- Die Billigkeitsleistungen werden in Form eines anteiligen pauschalen Ausgleichs der kommunalen Steuermindereinnahmen für die Kommunen als **allgemeine Deckungsmittel** gewährt.
- Anteiliger, pauschaler Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage) im Jahr 2020 in Höhe von **mindestens 186 Mio. EUR** für die Städte und Gemeinden Brandenburgs.
- Mittel vom Bund und vom Land

**Berechnungsgrundlage:** Anteil einer Gemeinde gemäß ihrem Anteil an den aufsummierten Mindereinnahmen aller Gemeinden aus dem Vergleich des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage) des Zeitraumes vom zweiten bis zum dritten Quartal 2020 mit dem durchschnittlichen Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage) der Zeiträume vom zweiten bis zum dritten Quartal der Jahre 2017 bis 2019

# Berechnungsgrundlage für die Kompensation der Gewerbesteuer im Jahr 2020



Landeshauptstadt  
Potsdam

## Mindereinnahme nach Formel des Landes

Potsdam	29,5 Mio. EUR*
Kreisfreie Städte	+ X EUR
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	+ X EUR
<hr/>	
Aufsummierte Mindereinnahmen	= XX EUR = 100 %

29,5 Mio. = Y % an den aufsummierten Mindereinnahmen

Kompensation LHP = Y % von mindestens 186 Mio. EUR Gesamtkompensation

**Die Höhe der Kompensation für die LHP ist auch abhängig von der Höhe der auszugleichenden Mindereinnahmen der anderen Gemeinden Brandenburgs.**

\*Stand 27. August 2020, Zahlungseingänge bis zum 30. September 2020 verringern auszugleichenden Differenzbetrag, nur noch Sonderfälle möglich, da Stichtag 15.08.2020 war

# Kompensation Grundsteuern A und B sowie den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer im Jahr 2020



Landeshauptstadt  
Potsdam

- Die zum pauschalen Ausgleich aufzuwendende Gesamtsumme beträgt **50 Prozent** der für die Brandenburger Gemeinden mit der Steuerschätzung im November 2020 im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2019 prognostizierten Mindereinnahmen der Grundsteuern A und B sowie bei den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer.
- Mittel nur vom Land

## **Berechnungsgrundlage:** analog zum Verfahren Kompensation Gewerbesteuer

Anteil einer Gemeinde gemäß ihrem Anteil an den aufsummierten Mindereinnahmen aller Gemeinden aus dem Vergleich des Ist-Aufkommens aus den Steuerarten des Zeitraumes vom zweiten bis zum dritten Quartal 2020 mit dem durchschnittlichen Ist-Aufkommen aus den Steuerarten der Zeiträume vom zweiten bis zum dritten Quartal der Jahre 2017 bis 2019

- Mindereinnahme der LHP Grundsteuern A und B sowie den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer nach Formel des Landes im zweiten Quartal 2020:  
**288.853 EUR**



# Regelungen zur Kompensation der Steuermindererträge des Jahres 2021

# Kommunaler Rettungsschirm Brandenburg – Umsetzung: Gewerbesteuer im Jahr 2021



Landeshauptstadt  
Potsdam

## Entwurf: § 23 a [neu] Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

- (1) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2021 Zuweisungen in Höhe von insgesamt **27,75 Mio. EUR** für den anteiligen Ausgleich ihrer Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage).

Zum Vergleich:  
Kompensation  
im Jahr 2020:  
**186 Mio. EUR**

## **Berechnungsgrundlage:** analog zum Verfahren des Jahres 2020 mit **veränderten Zeiträumen**

- Vergleich Zeitraum vom vierten Quartal 2020 bis zum dritten Quartal 2021 mit dem Durchschnitt vom vierten Quartal 2016 bis zum dritten Quartal 2019
- Von dem Zuweisungsbetrag erhalten die Gemeinden einen Anteil, der ihrem jeweiligen Anteil an den aufsummierten Mindereinnahmen aller Gemeinden entspricht.
- **Die Höhe der Kompensation für die LHP ist auch abhängig von der Höhe der auszugleichenden Mindereinnahmen der anderen Gemeinden Brandenburgs.**
- **Für die Jahre 2022 ff. ist aktuell keine Kompensation von Steuer mindererträgen durch das Land vorgesehen.**

# Kompensation der Mindererträge aus dem kommunalen Finanzausgleich (FAG)



## – Zahlung von Schlüsselzuweisungen –

### Für das Jahr 2020

- Zahlung auf der Grundlage der Steuerschätzung des November 2019: **keine** Abzüge im Jahr 2020
- **Aber:** Ausgleich der Mindererträge des Landes im Rahmen der Abrechnung des FAG: lediglich **hälftige** Abrechnung zu gleichen Teilen frühestens in den Ausgleichsjahren 2023 und 2024, spätestens jedoch bis zum Ausgleichsjahr 2025

### Für das Jahr 2021

- Erhöhung der Verbundmasse des Ausgleichsjahres 2021 um **85,8 Mio. EUR**
- Abrechnung FAG 2021: der negative Ausgleich wird **nur zu 25 Prozent** angerechnet (Absicherung der Kommunen gegen Beteiligung an noch höheren Ertragsausfälle des Landes)

**Für die Jahre 2022 ff. ist aktuell keine Kompensation im FAG vorgesehen. Zudem starten im Jahr 2023 die Rückzahlungen aus der Abrechnung der Jahre 2020 und 2021.**

## Entscheidendes Datum: Steuerschätzung im November 2020

- **2020** höchste Stufe der Absicherung und Kompensation: Stabilität im FAG und (hohe anteilige) Kompensation der Mindererträge der Gewerbesteuer, der Grundersteuern A und B sowie der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer **++**
- **2021** geringere Absicherung und Kompensation: anteilige Stabilisierung (Festbetrag) im FAG und geringere anteilige Kompensation der Mindererträge der Gewerbesteuer **+**

---

- **2022** keine Kompensation **0**

---

- **2023** keine Kompensation und Beginn Rückerstattung/Abrechnung der Zahlungen aus dem FAG 2020/2021 **-**
- **2024** keine Kompensation und Rückerstattung/Abrechnung der Zahlungen aus dem FAG 2020/2021 **-**
- **2025** keine Kompensation und Abschluss Rückerstattung/Abrechnung der Zahlungen aus dem FAG 2020/2021 **-**

# Maßnahmen des Bundes und des Landes Kommunaler Finanzausgleich



Landeshauptstadt  
Potsdam

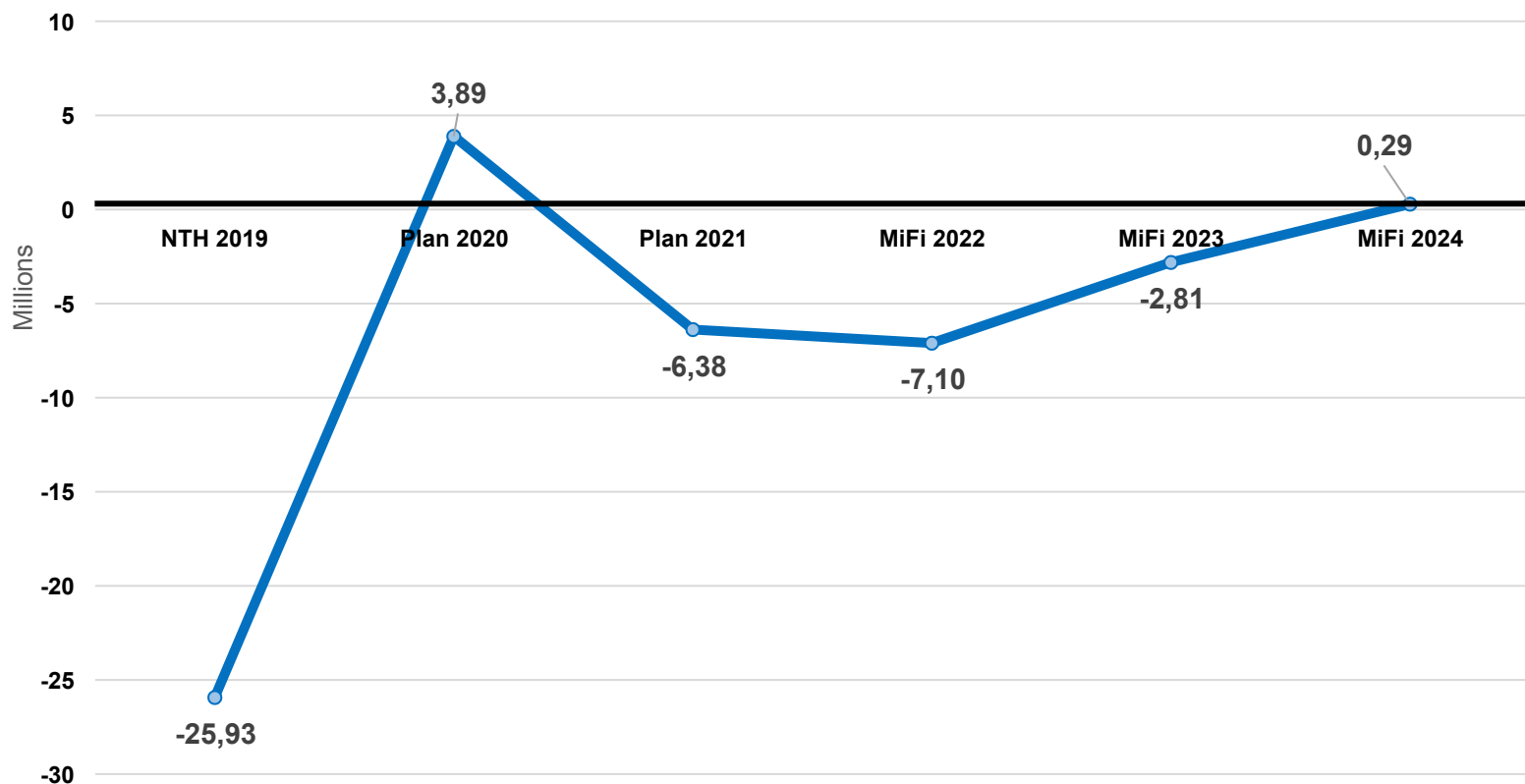
In Mio. EUR – *Rundungsdifferenzen	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Mindereinnahmen in Mio. EUR: davon kommunaler Anteil in Mio. EUR pro Jahr	252,5	114,4	118,3	99,8	93,0	<b>678</b>
Mindereinnahmen aus KFA / Abrechnungsbetrag aus KFA 2020 in 2022 ff	0,0		(252,5)	63,1 Mio. 25%	63,1 Mio. 25%	
Ausgleichsquote bzw. anteiliger Verzicht auf Abrechnung (in 2022 für 2020)		75,0%	50,0%*			
Ausgleichsbetrag bzw. Entlastung aus Verzicht auf Abrechnung		85,8	126,3			<b>212,1</b> <b>31,28%</b>
Kommunaler Anteil auszugleichender Mindereinnahmen im laufenden Jahr	0	28,6	118,3	162,9	156,1	<b>465,9</b> <b>68,72%</b>

Quellen: MdFE Brandenburg, Pressemitteilung vom 19. Juni 2020 und Kommunaler Rettungsschirm Brandenburg vom 4. Juni 2020

# Zur Erinnerung: Gültige Ergebnislinie gemäß Doppelhaushalt 2020/2021



## Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag HH-Plan 2020/2021



# Interimsprojektion vom 01.09.2020 der Bundesregierung: Deutliche Erholung nach historischem Einbruch



Landeshauptstadt  
Potsdam

- Wegen der Corona-Pandemie: stärkster Einbruch der deutschen Volkswirtschaft in der Nachkriegszeit
- Prognose der Bundesregierung: preisbereinigter Rückgang des Bruttoinlandsprodukts für das Jahr 2020 aufgrund des starken Einbruchs in der ersten Jahreshälfte um 5,8 %.
- Rückgang des Bruttoinlandsprodukts im zweiten Quartal um 9,7 % gegenüber dem Vorquartal
- Tiefpunkt der Rezession aber bereits im Mai durchschritten
- Die Monatsindikatoren zeigen seitdem deutliche Erholungstendenzen. Für das kommende Jahr wird angesichts des sich abzeichnenden Aufholprozesses ein Plus von 4,4 % erwartet.
- Das Vorkrisenniveau des Bruttoinlandsprodukts dürfte allerdings erst zu Beginn des Jahres 2022 wieder erreicht werden.

-5,8

Prozent Rückgang des  
Bruttoinlandsprodukts (BIP)  
2020 gegenüber Vorjahr

-12,1

Prozent Rückgang der Exporte  
2020 gegenüber Vorjahr

-6,9

Prozent Rückgang der privaten  
Konsumausgaben  
2020 gegenüber Vorjahr

380

Tausend weniger Erwerbstätige  
2020 gegenüber Vorjahr

**Vielen Dank  
für die Aufmerksamkeit.**





# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen (gem. Abfrage)



## Geschäftsbereich 2

EUR

Thema	2020	2021
	Gemeldete Corona- Abweichungen	Gemeldete Corona- Abweichungen
Schulträgeraufgaben	-120.500	0
Kultur	11.800	0
Bibliothek	-65.100	0
Volkshochschule	4.200	0
Gesamt	-169.600	0

+ Verbesserung/ - Verschlechterung

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen

---

## Erläuterung coronabedingter Abweichungen\*



### Geschäftsbereich 2

- Schulträgeraufgaben:  
Ertragsminderungen aufgrund der Wohnheimschließungen während des Lockdowns sowie Mehraufwendungen für die Anmietung von Ersatzunterkünften für das Wohnheim der Sportschule Potsdam
- Kultur:  
Minderaufwendungen aufgrund des coronabedingten Ausfall von Kulturveranstaltungen
- Bibliothek:  
Ertragsminderungen aufgrund der Schließzeit während des Lockdowns; geringere Entgelte sowie Nutzer

\*übermittelte Begründungen der Geschäftsbereiche zu den prognostizierten Bedarfen ohne inhaltliche Würdigung

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen (gem. Abfrage)



## Geschäftsbereich 3

EUR

Thema	2020	2021
	Gemeldete Corona-Abweichungen	Gemeldete Corona-Abweichungen
Corona-Vorsorge Verwaltungsstab*	-152.300	0
Bußgeld- angelegenheiten	-700.000	0
Gesundheitsamt	-195.600	0
Grundsicherung für Arbeitssuchende (inkl. Rettungsschirm Bund Erhöhung KdU um 25%)	6.981.800	9.225.000
Unterbringung Geflüchteter	-1.324.000	0
<b>Gesamt</b>	<b>4.609.900</b>	<b>9.225.000</b>

+ Verbesserung/ - Verschlechterung

\* nachträglicher Hinweis GB 3: weitere erhebliche coronabedingte Abweichungen; Größenordnung zzt. noch nicht bezifferbar

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen

---

## Erläuterung coronabedingter Abweichungen\*



### Geschäftsbereich 3

- Corona-Vorsorge Verwaltungsstab:  
Mehraufwendungen für Corona- Vorsorge (u.a. Rechtsberatung, Miete Räume/ Technik, Laborfahrten)  
  
Bußgeldangelegenheiten:  
Mindererträge durch geringere Kontrolltätigkeit im ruhenden und fließenden Verkehr aufgrund Außendienstesinsatz zur Unterstützung des Gesundheitsamtes
- Gesundheitsamt:  
Mehraufwendungen für die Errichtung von Abstrichstellen, Einrichtung Hotline sowie Laborkosten

\*übermittelte Begründungen der Geschäftsbereiche zu den prognostizierten Bedarfen ohne inhaltliche Würdigung

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen

## Erläuterung coronabedingter Abweichungen\*



### Geschäftsbereich 3

- Grundsicherung:  
die Mehrerträge bei den Kosten der Unterkunft durch die Anhebung der Bundesbeteiligung um 25% (ca. 10,13 Mio. EUR) decken tlw. die Mehraufwendungen (3,15 Mio. EUR) bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie bei den Leistungen zur Bildung und Teilhabe
- Unterbringung Geflüchteter:  
Mehraufwendungen für die Unterbringung, Verpflegung, Wachschutz sowie Transport Geflüchteter
- Klinikum Ernst von Bergmann:  
Das bisher angezeigte Defizit wird durch die Rücklagenauflösung gedeckt und wird damit nicht den Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam belasten

\*übermittelte Begründungen der Geschäftsbereiche zu den prognostizierten Bedarfen ohne inhaltliche Würdigung

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen (gem. Abfrage)



## Geschäftsbereich 4

EUR

Thema	2020	2021
	Gemeldete Corona-Abweichungen	Gemeldete Corona-Abweichungen
Wirtschaftsförderung	45.000	0
Wochenmarkt	-40.200	-40.200
Straßenverkehrs- behörde	-310.300	0
Parkraumbe- wirtschaftung	-650.000	-400.000
Gesamt	-955.500	-440.200

+ Verbesserung/ - Verschlechterung

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen

## Erläuterung coronabedingter Abweichungen\*



### Geschäftsbereich 4

- Wirtschaftsförderung:  
Minderaufwendungen durch den Ausfall von Veranstaltungen während des Lockdowns (u.a. Potsdamer GründerTag)
- BgA Wochenmarkt:  
Mindererträge durch weniger Händler aufgrund der Corona-Abstandsregelung
- Straßenverkehrsbehörde:  
Mindererträge durch weniger Sondernutzungsgebühren aufgrund des Wegfalls von Veranstaltungen bzw. Schließung von gastronomischen Einrichtungen
- Parkraumbewirtschaftung:  
Mindererträge durch weniger Gebühreneinnahmen aufgrund der Ausgangsbeschränkungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen

\*übermittelte Begründungen der Geschäftsbereiche zu den prognostizierten Bedarfen ohne inhaltliche Würdigung

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen (gem. Abfrage)



## Geschäftsbereich 5

EUR

Thema	2020	2021
	Gemeldete Corona-Abweichungen	Gemeldete Corona-Abweichungen
Büro SVV	-45.000	0
Presse und Kommunikation	-25.100	0
Marketing	37.000	0
Bildungsforum	23.000	0
Tolerantes Potsdam	5.000	0
IT-Infrastruktur und Service	-87.300	0
Zentrale Dienste	-130.000	0
Gesamt	-222.400	0

+ Verbesserung/ - Verschlechterung



# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen

## Erläuterung coronabedingter Abweichungen\*



### Geschäftsbereich 5

- Büro Stadtverordnetenversammlung:  
Mehraufwendungen durch die Anmietung von Räumlichkeiten aufgrund Corona- Abstandsregelung
- Presse und Kommunikation:  
Mehraufwendungen für die Einrichtung des Livestream in den neu angemieteten Räumlichkeiten, Druck von Sonderamtsblätter sowie Zuwendung für das Internet-Portal HelpTo
- Marketing:  
Minderaufwendungen aufgrund des Ausfalls von Veranstaltungen (u.a. UNESCO-Tag, Böhmisches Tage, Apfelfest)
- Bildungsforum:  
Minderaufwendungen durch Ausfall der Osterfesttage

\*übermittelte Begründungen der Geschäftsbereiche zu den prognostizierten Bedarfen ohne inhaltliche Würdigung

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen

## Erläuterung coronabedingter Abweichungen\*



### Geschäftsbereich 5

- Tolerantes Potsdam  
Mehraufwendungen für die Unterbringung, Verpflegung, Wachschutz sowie Transport Geflüchteter
- IT-Infrastruktur und Service  
Mehraufwendungen für die Einrichtung von mobilen Arbeitsplätzen
- Zentrale Dienste:  
Mehraufwendungen durch die Beschaffung von Hygieneartikeln, Schutzkleidung sowie Spuck-schutzwände
- **Die prognostizierten coronabedingten Mehraufwendungen der Fachbereiche werden größtenteils durch Einsparungen in den Fachbereichen kompensiert.**

\*übermittelte Begründungen der Geschäftsbereiche zu den prognostizierten Bedarfen ohne inhaltliche Würdigung

# Übersicht zu den bisher bekannten Zuschussveränderungen (gem. Abfrage)



## Geschäftsbereich OB

EUR

Thema	2020	2021
	Gemeldete Corona-Abweichungen (1)	Gemeldete Corona-Abweichungen (4)
Beteiligungsmanagement*	-5.270.000	-3.825.000
Gesamt	-5.270.000	-3.825.000

\*Ausfälle LOI wurden als coronabedingte Abweichungen gewertet  
(Meldung Bereich 912 nicht coronabedingte Abweichung)

- **Beteiligungsmanagement:**

keine Gewinnausschüttung der ProPotsdam und des Klinikum Ernst von Bergmann sowie keine Ausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse

**Vielen Dank  
für die Aufmerksamkeit.**



# Grobabschätzung zentraler Ertragsarten – Ertragsentwicklung Steuern –



- prozentuale Minderung auf Basis des AK „Steuerschätzung“ aus Mai 2020 sowie diverser Gesetzgebungsverfahren\*

	2020	2021	2022	2023	2024
Gewerbesteuer	-25%	-15%	-10%	-7,5%	-5%
GA ESt	-10%	-15%	-10%	-10%	-12,5%
GA USt	-10%	-15%	-17,5%	-15%	-12,5%
Übern.-Steuer	-50%	-15%	-10%	-7,5%	-5%
Vergn.-Steuer	-15%	-15%	-10%	-7,5%	-5%

\* Entwurf 2. FamEntlastG/Behinderten-Pauschbetragsgesetz, Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021

# Allgemeines Eindämmungskonzept

---

**der Landeshauptstadt Potsdam  
über mögliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung  
lokaler Infektionsgeschehen**

- Herangehensweise
- Zielsetzung
- Rechtliche Grundlage
- Allgemeines Eindämmungskonzept
- Ausblick und weiteres Vorgehen

## Güterabwägung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit:

Maßnahme/ Regelungsinhalt	Genehmigungsfähigkeit/ Ausnahmen von der Untersagung	Dauer der Maßnahme	Grundrechtseingriffe Artikel:										Schranke (Art. 1, 2 GG oder IfSG)	Schranken-Schranke					
			1	2	4	6	7	8	11	12	13	geeignet		erforderlich	angemessen/verhältnismäßig				
Verbot öffentlicher Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen über 50 TN		18.03.-22.03.2020	x	x	x						x	x				Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, IfSG	ja	ja	TN-Begrenzungen nicht nachvollziehbar <b>Milderes Mittel:</b> Auflagen zu Abständen untereinander (ggf. auch mehr als 1,5 m), MNB, Gleichsetzung Veranstaltung und Versammlung nicht gerechtfertigt, Anforderungen an Versammlungsverbot sind höher

Allgemein zu § 32 IfSG:

§ 32 IfSG ist eine taugliche Rechtsgrundlage für die landesrechtlich geregelten Schutzmaßnahmen. Der Begriff Schutzmaßnahmen ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein breites Spektrum an Maßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Das ist gerechtfertigt, weil sich die Fülle der Schutzmaßnahmen, die bei Ausbruch einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht von vorn herein übersehen lässt. Dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 32 i.V.m. § 28 IfSG mit Blick auf die andauernde Pandemielage erfüllt sind, erscheint nicht zweifelhaft.

Legende:

Artikel 1 [Menschenwürde – Menschenrechte – Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte]

Artikel 2 [Persönliche Freiheitsrechte]

Artikel 4 [Glaubens- und Gewissensfreiheit]

Artikel 8 [Versammlungsfreiheit]

Artikel 11 [Freizügigkeit]



**Beispiel:**  
**Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen**  
**Maßnahme: 23.03.-19.04.2020**

Gesellschaftliche Auswirkungen der Maßnahme/ Gesellschaftlicher Schaden (bei Schadenseintritt)	Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme/ Wirtschaftlicher Schaden (bei Schadenseintritt)	Infektiologische Wirksamkeit/ Infektiologischer Nutzen der Maßnahmen	Alternativmaßnahmen (mildere Mittel)
hoch	hoch	mittel	<p>Differenzierung nach Indoor/Outdoor, Beschränkungen TN-Zahl nach Fläche = je <math>xm^2</math>, bei Indoor - strengere Hygieneregeln, Verbote von Mitsingen/Mitsprechen etc.</p> <p>Versammlungsverbote ohne Ausnahmemöglichkeit sind per se verfassungswidrig; eine Differenzierung nach Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen sowie der Teilnehmeranzahl unter zwingender Berücksichtigung des Infektionsgeschehens zulässig (LVerfG Bbg VfGBbg 9/20 EA vom 03.6.20); Bei Versammlung ist stets über Auflagen nachzudenken; ZU BEACHTEN: Versammlungsbehörde ist in Brandenburg die Polizei und nicht die Stadt Potsdam!</p>

# Abwägungstabelle



**Beispiel:**  
**Schließung von Gaststätten,**  
**(Zugelassen Lieferdienste, Abholung)**  
**Maßnahme: 23.03.-15.05.2020**

Gesellschaftliche Auswirkungen der Maßnahme/ Gesellschaftlicher Schaden (bei Schadenseintritt)	Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme/ Wirtschaftlicher Schaden (bei Schadenseintritt)	Infektiologische Wirksamkeit/ Infektiologischer Nutzen der Maßnahmen	Alternativmaßnahmen (mildere Mittel)
hoch	hoch	hoch	Auflagen, Erfassung Personendaten, Differenzierung nach DL

# Abwägungstabelle



**Beispiel:  
Schließung Verkaufsstellen für den Einzelhandel  
Maßnahme: 18.03.-21.04.2020**

Gesellschaftliche Auswirkungen der Maßnahme/ Gesellschaftlicher Schaden (bei Schadenseintritt)	Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme/ Wirtschaftlicher Schaden (bei Schadenseintritt)	Infektiologische Wirksamkeit/ Infektiologischer Nutzen der Maßnahmen	Alternativmaßnahmen (mildere Mittel)	Rechtsprechung
hoch	hoch	mittel	strenge Auflagen, wie Vermeidung Warteschlangen, Vorhandensein von Desinfektionsmitteln, Abstands- und sonstige Hygieneregeln, Mundbedeckung	Bei Schließung von Verkaufsstellen ist eine Privilegierung bestimmter Verkaufsstellen insb. zur Grundversorgung verfassungsgemäß; Die Schließung der Mehrheit von Verkaufsstellen hängt u. a. davon ab, ob das Infektionsgeschehen derart hoch ist, dass mit der Schließung von Verkaufsstellen auch die Bildung von Ansammlungen der Bevölkerung vor den Verkaufsstellen verhindert werden soll, dann sind Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend (OVG B-BBg OVG 11 S 22/20 und OVG 11 S 23/20;

regulierten Schutzmaßnahmen. Der Begriff Schutzmaßnahmen ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein breites Spektrum an Maßnahmen, welches durch die Maßnahmen, die bei Ausbruch einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht von vorn herein übersehen lässt. Dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 32 iV.m. § 28

# Abwägungstabelle



**Beispiel:**  
**Besuchs- und Nutzungsverbot öffentlicher Spielplätze**  
**Maßnahme: 18.03.-08.05.2020**

Gesellschaftliche Auswirkungen der Maßnahme/ Gesellschaftlicher Schaden (bei Schadenseintritt) ▼	Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme/ Wirtschaftlicher Schaden (bei Schadenseintritt) ▼	Infektiologische Wirksamkeit/ Infektiologischer Nutzen der Maßnahmen ▼	Alternativmaßnahmen (mildere Mittel)	Rechtsprechung
hoch	hoch	gering	<p style="color: red;">Auflagen, soweit diese umgesetzt werden können; Sperrung einzelner Spielgeräte/Plätze; Sperrungen von sehr kleinen Spielplätzen; iÜ Öffentlichkeitsarbeit - Sensibilisierung der Nutzer/Eltern</p>	<p>mögliche Alternativmaßnahmen sind stets nach der aktuellen Gefährdungslage zu beurteilen und mit der Möglichkeit eines schnellen und erheblichen Wiederanstiegs von Infektionen durch Nutzer abzuwägen</p>

## Rückschau – Lehren und Erfahrungen aus den vergangenen Monaten:

- Unverhältnismäßigkeit einzelner Regelungen > durch gerichtliche Entscheidung gekippt
- Alternativmaßnahmen prüfen, das „mildeste Mittel“ wählen, differenzierte Abwägung einzelner Maßnahmen in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen
- Maßnahmen, insb. erhebliche Einschränkungen, nachvollziehbar begründen und in Richtung Bürger kommunizieren

## § 14 SARS-CoV-2-UmgV (Umgangsverordnung) des Landes Brandenburg vom 11. August 2020:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte haben **im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium** über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende **Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz** zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Dies gilt insbesondere im Falle von kumulativ mehr als **50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern** innerhalb der letzten **sieben Tage** bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft.“

# Allgemeines Eindämmungskonzept



Stufe	Bezeichnung	I 7	Fälle P 7	Zusätzliche Bedingung	Kommentar	Schutzmaßnahmen	Was bedeutet das konkret?
0	keine Gefahr	0	0	Pandemie beendet*	Allgemeine Hygiene	Aufhebung einschränkender Maßnahmen; Handhygiene und Niesetikette gelten immer	<b>Regelbetrieb, Öffnung ohne Einschränkung</b>
1	sehr geringe Gefahr	$0 \leq n \leq 0,56$	$0 \leq n \leq 1$	**	Basishygiene (z.B. bei COVID-19, Influenza)	Abstand + verstärkte Handhygiene + MNB/alternativ technische Schilde (AHA-Regel, Hygienekonzept)	<b>Eingeschränkter Regelbetrieb, Öffnung/Dienstleistungen unter Auflagen möglich</b>
2	geringe Gefahr	$0,56 < n \leq 5$	$1 < n \leq 9$		Erweiterte COVID-19 Hygiene	zusätzl. Flächendesinfektion und weitere Einschränkungen, z. B. Lüftungskonzept in geschlossenen Räumen	
3	mittlere Gefahr	$5 < n \leq 50$	$9 < n \leq 90$		Öffentliche Sensibilisierung, freiwillige Kontaktbeschränkungen, verstärkte (präventive) Kontrollen durch OA, GA	zusätzl. Einschränkung des öffentlichen Lebens, z. B. Vermeidung von Ansammlungen, Besuchsverbote (über Hausrecht LHP), Kontaktbeschränkung vulnerabler Gruppen, Erstellung/Einhaltung von Hygienekonzepten, Erfassung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung von Infektionsketten	
4	hohe Gefahr	$50 < n \leq 500$	$90 < n \leq 900$	Verordnungsgeber Bund und Land	Formale Schwelle mit öffentlicher Eindämmung, ähnlich zu in der Vergangenheit bereits etablierten Maßnahmen, weicher Lockdown	Schließungen, z. B. Gastronomiebetriebe, weitere Maßnahmen s. Stufenkonzept	<b>Teilschließungen, verschärfte Auflagen für Einrichtungen, Dienstleistungen und Gewerbe</b>
5	sehr hohe Gefahr	$> 500$	$> 900$		harter Lockdown/Katastrophenschwelle	Komplettschließungen bis auf "lebensnotwendige" Einrichtungen/Dienstleistungen	<b>Lockdown</b>

\* Entscheidung auf Bundes-/Landesebene, ggf. EU

\*\* Es sind jeweils Randbedingungen wie die Belegung der Krankenhäuser, die Lage in benachbarten Gebietskörperschaften Ansteckungsrate, der Einfluss von Punktlagen auf I7 und die Entwicklung von I7 zu beachten

## Vorgehen auf Grundlage des Eindämmungskonzeptes

Stufe	Bezeichnung	I 7	Fälle P 7	Zusätzliche Bedingung	Kommentar	Schutzmaßnahmen	Was bedeutet das konkret?
3	mittlere Gefahr	$5 < n \leq 50$	$9 < n \leq 90$	Infektionscluster werden im Einzelfall betrachtet; bei diffusem Ausbruchsgeschehen: Analyse des Infektionsgeschehens, Kriterien: Alter, örtliche Verteilung, differenzierte Nachverfolgung und Einzelfallbetrachtung	Öffentliche Sensibilisierung, freiwillige Kontaktbeschränkungen, verstärkte (präventive) Kontrollen durch OA, GA	zusätzl. Einschränkung des öffentlichen Lebens, z. B. Vermeidung von Ansammlungen, Besuchsverbote (über Hausrecht LHP), Kontaktbeschränkung vulnerabler Gruppen, Erstellung/Einhaltung von Hygienekonzepten, Erfassung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung von Infektionsketten	<b>Eingeschränkter Regelbetrieb, Dienstleistungen unter Auflagen möglich</b>

- Entscheidung über umzusetzende Maßnahmen ist abhängig von den Infektionszahlen und der lokalen Eingrenzbarkeit eines Infektionsgeschehens



# Ausblick und weiteres Vorgehen



Landeshauptstadt  
Potsdam



Landeshauptstadt  
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst

Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Auskunft erteilt  
Telefon 0331 289-  
Telefax 0331 289-  
Dienstgebäude Berliner Straße 150a (Haus P)  
Zimmer  
E-Mail [gesundheitsamt@rathaus.potsdam.de](mailto:gesundheitsamt@rathaus.potsdam.de)  
Aktenzelchen  
Datum ... 2020

Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen erfolgt durch Erlass einer Allgemeinverfügung durch den Oberbürgermeister

## Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 durch die vorübergehende Einschränkung des öffentlichen Lebens in der Landeshauptstadt Potsdam.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 BbgGDG erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam die folgende Allgemeinverfügung:

Über die Regelungen der Verordnung der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17.03.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (aktuelle Fassung der UmgVO) hinaus ergehen die folgenden Anordnungen:

- I. Bestimmungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Hygieneregungen

**Vielen Dank für Ihr Interesse.**

---

**Bleiben Sie gesund!**